

## Diskriminierung von Roma

### Zeitung verbreitet Warnung vor Straftätern aus mobilen Sippen

Eine Lokalzeitung berichtet, aus Kroatien und Rumänien stammende Diebe seien bei Einbruchversuch und Wechseltrick gestellt worden. In der Überschrift des Beitrags heißt es, die Polizei warne weiter vor Straftätern aus „mobilen Sippen“. Details über die Festgenommenen werden zunächst umschrieben. So ist von weiblichen Angehörigen einer Personengruppe die Rede, die im „vorsichtigen Amtsjargon“ als „gewöhnlich umherreisend“ bezeichnet werde. Zeugen, die „sich einer weniger politisch korrekten Wortwahl befleißigten“, wollten nach Informationen der Zeitung „Zigeuner und Zigeunerinnen“ gesichtet haben. Zum Schluss warnt das Blatt, dass sich andere Täter, die oft aus den gleichen Roma-Familienverbänden stammten, durch die Festnahmen nicht von weiteren Diebstählen abhalten lassen würden. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma sieht in der Kennzeichnung der Verdächtigen eine Diskriminierung und fügt die Veröffentlichung einer Sammelbeschwerde beim Deutschen Presserat bei. Auch ein Landesverband Deutscher Sinti und Roma reicht eine Beschwerde ein. Der Artikelschreiber habe entweder keine Kompetenz, um Inhalte fundiert analysieren zu können, oder er sei schlicht unverbesserlich und von dem Wunsche beseelt, die Minderheit der Sinti und Roma zu diskriminieren. Dabei scheine der Verstoß gegen den Pressekodex System zu haben. Der stellvertretende Chefredakteur der Zeitung nimmt die Beschwerden zur Kenntnis. Er erklärt dazu: „Wir sind aber nicht mehr bereit, auf diese standardisierten Beschwerden auf der Grundlage von Ausschnittdiensten jedes Mal detailliert Stellung zu nehmen.“ Er verweise daher auf Ausführungen der Chefredaktion in ähnlichen Fällen. (2003)

Der Beschwerdeausschuss bewertet den Artikel wegen der auf ethnische Kollektive bezogenen Kriminalitätsprognose sowie wegen der Verwendung von Synonymen und der Zuschreibung der Bemerkung „Zeugen ... wollen ‚Zigeuner und Zigeunerinnen‘ gesichtet haben“ als einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot nach Ziffer 12 des Pressekodex. Die von der Redaktion praktizierte umständliche Umschreibung der Ethnien der beteiligten Personen lässt nach Ansicht des Gremiums weniger auf eine ironische Verwendung als vielmehr auf eine Unsicherheit bei der Handhabung schließen. Diese entbindet die Redaktion allerdings nicht von ihrer presseethischen Verpflichtung, bei der Veröffentlichung die Publizistischen Grundsätze zu beachten. Die Zeitung erhält eine Missbilligung. (B1–209/210/03)

**Aktenzeichen:**B1–209/210/03

**Veröffentlicht am:** 01.01.2003

**Gegenstand (Ziffer):** Diskriminierungen (12);

**Entscheidung:** Missbilligung